

für die Landgemeinden bestehen allgemeine Gemeindeordnungen²⁴. In Bremen ist für das Landgebiet eine Kreisverfassung nach dem Vorbilde der preussischen Kreisordnung geschaffen worden. Das gesamte Landgebiet bildet einen Kreis, der den Charakter eines Kommunalverbandes hat und innerhalb dessen ein Kreistag und ein Kreisausschuß als Organe fungieren²⁵.

Zweiter Abschnitt.

Die Organisation des Deutschen Reiches und der | reichsunmittelbaren Gebiete.

Erstes Kapitel.

Die Organisation des Deutschen Reiches.

1. Subjekt und Träger der Reichsgewalt; Organe des Reiches.

§ 120.

[Das Deutsche Reich nennt sich in seiner Verfassung einen „ewigen Bund“^a. Ein solcher ist es auch, aber, wie bereits hervorgehoben^b, nicht sowohl ein Bund von Staaten, als ein Bund des Volkes in dem Sinne wie jeder neuzeitliche Staat die bündische, das heißt korporative Einheit eines Volkes darstellt. Unser Reich ist das korporative Gemeinwesen des gesamten deutschen Volkes und seiner Staaten. Dieses Gemeinwesen ist ein Staat^c, und zwar ein zusammengesetzter Staat vom Typus des Bundesstaates^d. Der Wille dieses Gemeinwesens, die Reichsgewalt, ist sowohl nach ihrem Inhalt wie nach den Zwecken und Zielen, die sie sich setzt wie nach den Formen, in denen sie sich äußert, eine wahre Staatsgewalt. Sie beherrscht nicht nur die Einzelstaaten, sondern auch, in unmittelbarer Wirksamkeit, deren Untertanen, das Volk, hiermit ein zwar nicht begriffenotwendiges, aber regelmäßiges Merkmal des Bundesstaates^e erfüllend.

^a Lbh. LGO vom 11. Febr. 1878, Brem. LGO vom 28. Juli 1888, G. vom 19. Dez. 1888, Hamb. Verf. Art. 98—100, LGO vom 12. Juli 1881.

^b Brem. G., betr. die Verwaltung des Landgebietes, vom 23. Juni 1878, Abänderung vom 24. Febr. 1881, G., betr. die Beihilfe des Staates zur Verwaltung des Landgebietes, vom 11. Oktober 1878, Abänderung vom 29. Nov. 1878.

^c RV, Einleitungsworte.

^b Oben 224.

^c Oben 224, 48 ff. Die Staatlichkeit des Reiches gehört zu den obersten Leitsätzen des deutschen Staatsrechts. Bestritten wird dieser Leitsatz nur von Seydel und etwa noch von Otto Mayer (vgl. oben § 71, N. 2); sein stärkster Apologet ist Haendl, DStR Bd. I.

^d Oben 48 ff., 224 ff.

^e Oben 50.